



Sozialrechtliche Unterschiede bei stationärer und ambulanter Betreuung

Unterscheidung Stationär / Ambulant

Stationär:

Bisherige stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (Wohnheime).

Jetzt auch „gemeinschaftliche Wohnform, „besondere Wohnform“,

oder auch Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB 12

Ambulant:

- Zu Hause Wohnen/eigene Wohnung
- Ambulant betreutes Wohnen



Themengebiete:

1. Angehörigen-Entlastungsgesetz
2. Kindergeld
3. Grundsicherung
4. Pflegegeld



1. Angehörigen-Entlastungsgesetz

1. Leistungen der Sozialhilfe nach (SGB 12)

Bisher: Gegenseitige Verpflichtung von Eltern und Kindern Unterhalt zu zahlen.

Anspruch  des Sozialamts auf Kostenbeteiligung.

Seit dem 1. Januar 2020 entfällt der Unterhaltsbeitrag!

Dies gilt ebenso für **Eingliederungshilfe (SGB 9)**

**Tab. Kostenheranziehung Eltern volljähriger Kinder mit
Behinderung seit 2020 (nach BVKM)**

	Grundsicherung nach (SGB 12)	Hilfe zum Lebens- unterhalt (SGB 12)	Hilfe zur Pflege (SGB 12)	Eingliederungs- hilfe (SGB 9)
Jahreseinkommen beider Elternteile jeweils unter 100.000 Euro	-----	-----	-----	-----
Jahreseinkommen mindestens eines Elternteils über 100.000 Euro	26,49 Euro	26,49 Euro	34,44 Euro	-----



2. Kindergeld

Anspruch besteht grundsätzlich auch bei Einzug ins Wohnheim.

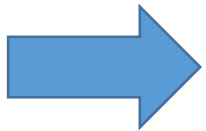
Voraussetzung: Kind ist nicht in der Lage seinen notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

1. Eltern müssen weiterhin Aufwendungen für Kinder haben.
2. Geld muss auf das Konto der Eltern gehen.

Wichtig: Quittungen für Aufwendungen aufheben (Urlaube, Pflegeartikel) ,sonstige Ausgaben sowie Fahrkosten!!

3.Grundsicherung

Seit dem 1. Januar 2020 kommt es durch das BTHG bei den bisherigen stationären Wohnformen zu einem grundlegenden Systemwechsel.



Das bislang in diesen Wohnformen erbrachte „Gesamtpaket“ wird aufgeschnürt:

- 1. Existenzsichernden Leistungen (SGB 12)** z.B. Miete, Verpflegung, Kleider...
- 2. Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB 9)** z.B. Teilhabeleistungen z.B. Einkaufen

Existenzsicherende Leistungen - Grundsicherung

- Muss durch den Bewohner oder Betreuer beantragt werden.
 - Das Geld bekommt der Bewohner oder Betreuer auf sein Konto.
 - Hiervon muss zum einen **Miete und Kosten für Strom**, sowie Freizeitaktivitäten, persönlicher Bedarf wie Internet, Telefon bestritten werden. Zusätzlich muss hiervon auch Geld für Kleider und ein Taschengeldbetrag berücksichtigt werden. (Monatlich etwa 750 – 800 Euro)
 - Vermögen und Einkommen wird berücksichtigt. Bei zu viel Einkommen oder Vermögen besteht kein Anspruch auf Grundsicherung.
- !! Der Vermögensfreibetrag liegt bei 5000 Euro!! Alles darüber hinaus wird vom Kostenträger zur eingezogen!!**

Vermögensfreibeträge



**VEREIN FÜR MENSCHEN
MIT KÖRPER- UND
MEHRFACHBEHINDERUNG e.V.**
WÜRZBURG | HEUCHELHOF

Bezogene Leistungen	Stand 1.1.2020
Eingliederungshilfe (SGB 9)	57 330 Euro
Hilfe zur Pflege (SGB 12)	25000 Euro
Grundsicherung (SGB 12)	5000 Euro
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB 12)	5000 Euro

Pflege in stationären Einrichtungen

Bezüglich der Leistungen der Pflegeversicherung bleibt es in den künftigen „gemeinschaftlichen Wohnformen“ bei der alten Rechtslage.



Die Pflege in diesen Wohnformen (Wohnheim) wird weiterhin mit einem Betrag von **266 Euro durch die Pflegeversicherung abgegolten.**

Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

- Leben Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, so beteiligt sich die Pflegeversicherung in Anlehnung an die in den Einrichtungen erbrachten Pflegeleistungen pauschal in Höhe von zehn Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch mit 266 Euro monatlich an den Heimkosten. Daneben können die Pflegebedürftigen ein ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage beanspruchen, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

Vergleich Leistungen der Pflegversicherung

Ambulant

Pflegegrad	Pflegesachleistung (monatlich)	Pflegegeld (monatlich)
1	/	/
2	689	316
3	1298	545
4	1612	728
5	1995	901

Stationär

Pflegegrad	Beitrag zur Pflege im Wohnheim
1	/
2	266 Euro
3	266 Euro
4	266 Euro
5	266 Euro

Anteiliges Pflegegeld

Sind Pflegebedürftige Heimbewohner am Wochenende oder in den Ferien zu Besuch bei ihren Eltern, können sie anteilig für jeden Tag der häuslichen Pflege $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Pflegegeldes ausgezahlt bekommen.

Beispiel:

Bei Pflegegrad 5 mit einem monatlichen Pflegegeld von 901 Euro wären dies 30,03 Euro. An- und Abreisetag zählen dabei jeweils als volle Tage.

Weitergehende Infos zu den genannten Themen finden sie unter:

<https://bvkm.de/recht-ratgeber/>

Bei Fragen können sie sich gerne an die „Dienststelle begleitetes Wohnen“ wenden:

Telefon: 0931/6675-1535

Mobil: 0162/7922066

E-Mail: martin.loeffler@zfk-wuerzburg.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!